

Traiani weder im konzeptionellen Ansatz von Robertus Pullus angeregt noch in der pseudoklassischen Form von Johannes verfaßt worden sein. Die Fiktions- these von Liebeschütz und Martin wird demnach wohl kaum aufrecht erhalten werden können.

Wenn aber die Institutio nicht von Johannes stammt, dann ist jenen ersten Hinweisen weiter nachzugehen, die wegen des Vergil-Servius-Zusammenhangs auf eine spätantike Entstehung deuteten. In diese Vermutung fügen sich gut die Überlegungen Desideris ein, der vor allem aufgrund der Beamtenstruktur der Institutio ihren originalen Kern für das 4./5. Jahrhundert nachzuweisen versuchte⁶⁴). Dies braucht hier im einzelnen nicht wiederholt, sondern lediglich an dem wohl zentralen frg. II ein wenig verdeutlicht und ergänzt zu werden. In diesem frg. II⁶⁵) steht am Anfang eine Definition des Gemeinwesens, die Berges als eine der geistvollsten Staatsdefinitionen überhaupt bezeichnet hat⁶⁶). Danach ist das Gemeinwesen ein *corpus quoddam*, das „durch göttliches Gnadengeschenk belebt wird, (das) sich nach dem Geheiß der höchsten *aequitas* bewegt und (das) die Vernunft wie ein Steuer leitet“⁶⁷). In diesem Organismus üben die Priester die Funktion der Seele, der Herrscher dagegen die Rolle des Hauptes aus, während dem Senat das Herz, den Richtern und Provinzvorstehern (*praesides provinciarum*) die Augen, Ohren und Zunge, den Soldaten die Hände, den Helfern des Herrschers der Oberkörper, den Finanzbeamten und *commentarienses*=*comites rerum privatarum*⁶⁸) Bauch und Eingeweide und schließlich den Bauern die Füße entsprechen. In dieser organologisch begründeten Offizienordnung des gesamten Gemeinwesens⁶⁹) finden sich nun manche Besonderheiten, die bei der Entstehungsfrage der Institutio weiterhelfen können. Da ist zunächst die erwähnte Ämterterminologie (*praeses provinciarum, commentariensis, comes rerum privatarum*) zu nennen, die Desideri näher untersucht und auf die nachkonstantinische Zeit eingegrenzt hat⁷⁰). Eigentümlicher

dienen (vgl. Migne PL 186, 906 D) —, während weiter die Schwertübergabe ohne Nennung der Vergabeperson in passiver Form formuliert wird (*deputatur*), heißt es bei Johannes über die königliche Zwangsbefugnis unmißverständlich: *Hunc ergo tamen gladium de manu ecclesiae accipit princeps, cum ipsa tamen gladium sanguinis omnino non habet. Habet tamen et istum, sed eo utitur per principis manum, cui coercendorum corporum contulit potestatem, spiritualium sibi in pontificibus auctoritate reservata* (Policr. IV, 3, ed. Webb 1, 239, 20—24). Vgl. zu dieser Schwerterfrage ausführlich H. Hoffmann, Die beiden Schwerter im hohen Mittelalter, DA 20 (1964) S. 93 ff.

⁶⁴) Vgl. oben Anm. 20. Man wird den Überlegungen Desideris in der Substanz auch dann folgen können, wenn man sie an verschiedenen Stellen mit Momigliano (vgl. Rivista storica Italiana 71 (1959) 487) für etwas ungeordnet und wenig überzeugend hält.

⁶⁵) Ed. Desideri, Inst. Traiani S. 84 f.

⁶⁶) Vgl. Berges, Fürstenspiegel S. 138.

⁶⁷) Ed. Desideri, Inst. Traiani S. 84, 7—10: *Est autem res publica (sicut Plutarco placet) corpus quoddam, quod divini muneris beneficio animatur et summae aequitatis agitur nutu et regitur quodam moderamine rationis*. Die Übersetzung im Text folgt Berges, Fürstenspiegel S. 139.

⁶⁸) Ed. Desideri, Inst. Traiani S. 85, 4 ff.: *Quaestores et commentarienses (non illos dico qui carceribus praesunt, sed comites rerum privatarum) ad ventris et intestinorum refert imaginem*.

⁶⁹) Nach Policr. V, 2 (ed. Webb 1, 284, 3 ff.) will die Institutio den *princeps* wie die *officia rei publicae* zu Gerechtigkeit anhalten.

⁷⁰) Vgl. Desideri, Inst. Traiani S. 20 f., 31 f. und 50 f. Umstritten bleibt allerdings nach wie vor die richtige Deutung der *commentariensis*-Stelle (vgl. Anm. 68). Während Desideri in der Gleichsetzung dieser *commentarienses* mit den *comites rerum privatarum* eine Erklärung des spätantiken Fälschers sah und